

Gebühren

Die Gebühren für die Überprüfung gemäß der gültigen Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19. April 2017 betragen:

Allgemeine Heilpraktikerüberprüfung

Schriftliche Überprüfung: 307 €

Mündliche Überprüfung: 338 €

Verwendungszweck:

PK: 46999985 / Vor- u. Zuname des Prüflings

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Physiotherapie

Schriftliche Überprüfung: 307 €

Mündliche Überprüfung: 338 €

Verwendungszweck:

PK: 46999986 / Vor- u. Zuname des Prüflings

Beschränkte Heilpraktikerüberprüfung auf das Gebiet der Psychotherapie

Schriftliche Überprüfung: 307 €

Mündliche Überprüfung: 338 €

Verwendungszweck:

PK: 46999987 / Vor- u. Zuname des Prüflings

Die jeweils zu zahlende Gebühr überweisen Sie bitte **unter Angabe des Verwendungszweckes** an die Stadtkasse der Landeshauptstadt Potsdam

Stand: 12.05.2017

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam,

IBAN:

DE 65 1605 0000 3502 2215 36

BIC:

WELADED 1PMB

Wenn Sie die zu zahlende Gebühr für die schriftliche Überprüfung fristgerecht eingezahlt haben, gelten Sie als zugelassen und erhalten etwa vier Wochen vor dem Überprüfungstermin eine schriftliche Einladung.

Bitte beachten Sie den angegebenen Einzahlungszeitraum. Verspätet eingehende Zahlungen können nicht berücksichtigt werden.

Kontakt

Stadtverwaltung Potsdam

Fachbereich Soziales und Gesundheit

Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst

14461 Potsdam

Hotline

0331 / 289 - 2359

erreichbar während der Öffnungszeiten:

Für weitere Informationen können Sie gern unseren Internetauftritt besuchen.

www.potsdam.de

- Virtuelles Rathaus -



Heilpraktikerüberprüfung

für

das Land Brandenburg

in der

Landeshauptstadt

Potsdam

Wer die Heilkunde ausüben möchte, ohne Arzt oder Psychotherapeut zu sein, bedarf hierzu einer **Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz** vom 17.02.1939, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Achten Euro-Einführungsgesetzes vom 23.10.2001 (BGBl.I, Seite 2702, 2705)

Berufsbezeichnungen

Die Erteilung dieser Heilpraktikererlaubnis setzt die Erfüllung bestimmter Vorbedingungen des Antragstellers voraus, darunter auch eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam führt im Auftrag des zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) die Allgemeine und beschränkte Heilpraktikerüberprüfung durch.

Beantragt werden kann:

- die Allgemeine Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Physiotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis nach Aktenlage
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis
- die auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Heilpraktikererlaubnis nach Aktenlage

Termine

Den schriftlichen Teil der Überprüfungen führt das Land Brandenburg einheitlich durch, und zwar jeweils:

- **am dritten Mittwoch im März (Anmeldungszeitraum vom 01. Dezember bis 31. Dezember des Vorjahres)**
- **am zweiten Mittwoch im Oktober (Anmeldungszeitraum vom 01. Juli bis 31. Juli des laufenden Jahres)**

Die Einhaltung des Anmelde- und Einzahlungszeitraumes ist unbedingt zu beachten.

Sie stellen Ihren Antrag zur Heilpraktikerüberprüfung bei Ihrem, für Ihren Wohnort, zuständigen Gesundheitsamt im Land Brandenburg.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt voraus, dass Sie:

- das 25. Lebensjahr vollendet haben
- mindestens die Volks- oder Hauptschule erfolgreich abgeschlossen haben
- die erforderliche Eignung und sittliche Zuverlässigkeit für die Berufsausübung besitzen
- sich einer Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen

Die hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache ist erforderlich.

Wichtige Unterlagen

Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein amtliches Führungszeugnis, (**Ausstellungsdatum:** nicht früher als einen Monat vor Einreichung)
3. eine Erklärung darüber, ob gegen die antragstellende Person ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
4. eine ärztliche Bescheinigung, (**Ausstellungsdatum:** nicht früher als einen Monat vor Einreichung), die beinhaltet, dass keine körperlichen oder geistigen Leiden vorliegen, die die erforderliche Eignung als Heilpraktiker beeinträchtigen,
5. ein Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die Volksschule abgeschlossen hat.

Bei der Antragstellung ist dem zuständigen Gesundheitsamt der gültige Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.